

# Anlage zur Kostensatzung

## Kommunales Kostenverzeichnis

Tarifgruppe	Tarifnummer	Gegenstand	Gebühr
0		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
00		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01 - 08 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	<b>Anordnungen für den Einzelfall</b>	15 bis 600 €
	001	<b>Beglaubigungen<sup>1</sup>:</b>	
		Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	
		<ol style="list-style-type: none"> <li>wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind &gt; bei Schriftstücken in deutscher Sprache</li> </ol>	0,75 € je angefangene Seite, höchstens bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr; mindestens 5 €
		<ol style="list-style-type: none"> <li>wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.</li> </ol>	1,50 € je angefangene Seite, mindestens 10 €
	002	<b>Bescheinigungen:</b>	
		<ol style="list-style-type: none"> <li>Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden</li> </ol>	kostenfrei (vgl. Bekanntmachung vom 02.08.2000, AllMBl. S. 571)

<sup>1</sup> Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden – BayRS 2010-1-1-I – in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

	2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 €
003	<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher</b> Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
004	<b>Fristverlängerungen:</b> 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10 bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €  5 bis 60 €
005	<b>Zweitschriften:</b> Erteilung einer Zweitschrift	10 bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.
006	<b>Niederschriften:</b>	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
007	<b>Schreibauslagen</b>	5 € Bearbeitungspauschale zzgl. 0,02 € pro DIN A 4-Kopie schwarz-weiß, zzgl. 0,04 € pro DIN A 3-Kopie schwarz-weiß, zzgl. 0,10 € pro DIN A 4-Kopie farbig, zzgl. 0,20 € pro DIN A 3-Kopie farbig, ggf. zzgl. Porto Für doppelseitige Kopien wird die 2-fache Gebühr erhoben
008	<b>Bereitstellung von Dokumenten auf elektronischem Wege</b>	5 bis 50 €

02		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
		<b>Hauptverwaltung</b>	
	020	<b>Kommunalgesetze</b>	
		<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO)</li> <li>2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 12a LKrO)</li> </ol>	<p>10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei</p> <p>kostenfrei in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG</p>
	021	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b>	
	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird</li> <li>2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)</li> <li>3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG</li> <li>4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)</li> </ol> <p>4.0 bei Geldansprüchen</p> <p>4.1 sonst</p>	<p>12,50 bis 150 €</p> <p>50 bis 2.500 €</p> <p>1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 Abgabenordnung (AO 1977)</p> <p>50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO, mindestens 10 €</p> <p>12,50 bis 200 €</p>	
03		<b>Finanzverwaltung</b>	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	0,08 € je Betrag oder nv-Fall, mindestens 10 €
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €
	032	Ausstellung steuerlicher Unbedenklichkeitsbescheinigungen zur	
	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erlangung öffentlicher Aufträge, Erteilung von Konzessionen oder Konzessionsverlängerung, Einbürgerung, Namensänderung, Verbringung von Umzugs- und Heiratsgut in das Ausland, Kreditaufnahme bei Banken, Eröffnung von Bankkonten o.ä.</li> <li>2. Ausstellung eines Passes, einer Passverlängerung für Ausländer und Staatenlose,</li> </ol>	<p>10 €</p> <p>kostenfrei</p>	

		Ausstellung eines Seemannsbuches	
	033	Verfahren zur Rückforderung von Zuwendungen oder Subventionen: 1. Aufhebung eines Zuwendungs- oder Subventionsbescheids einschließlich Rückforderung der Beträge und einschließlich Zinserhebung 2. Rückforderung von Zuwendungen oder Subventionen einschließlich Zinserhebung wegen Unwirksamkeit des Bescheids infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung 3. Isolierte Zinserhebung nach Art. 49a Abs. 4 BayVwVfG	15 bis 2.500 €  15 bis 2.500 €  15 bis 2.500 €
		Die Kostenerhebung unterbleibt, wenn die Zuwendungs- oder Subventions-Empfänger die Gründe für die Aufhebung des Bescheids, die Rückforderung der Beträge oder die Verzinsung nicht zu vertreten haben.	
	034	Gewährung von Ratenzahlung in anderen durch Satzung bestimmten Fällen gem. Art. 5 Abs. 10 Satz 1 Halbsatz 1 Alt. 2 KAG	25 bis 250 €
	035	Ersatz einer Hundesteuermarke	5 €
1		<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b> <b>Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</b> (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1.250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 600 €
12		<b>Feuerbeschau</b>	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV) 1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden 2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 15 bis 1.000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 €
	123	Nachschau (§ 8 FVB)	

		<ol style="list-style-type: none"> <li>1. wenn bei der Feuerbeschau geringfügige Mängel festgestellt werden</li> <li>2. wenn bei der Feuerbeschau erhebliche Mängel festgestellt werde</li> </ol>	<p>kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG</p> <p>15 bis 750 €</p>
<b>6</b>		<b>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>	
<b>61</b>		<b>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO)</b>	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB)	5 bis 50 €
	613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	614	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000 €
	615	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	616	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	617	Erklärung der Gemeinde, dass kein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll (Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO)	25 bis 50 €
	618	Nachbarbeteiligung auf Antrag des Bauherren (Art. 66 Abs. 1 Satz 3 BayBO)	15 bis 100 €
	619	Erschließungsbeitragsbescheinigung	5 bis 75 €
<b>63</b>		<b>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</b>	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	634	Hausnummernzuteilung (gemäß Hausnummernsatzung) im Zusammenhang mit der Erteilung einer Baugenehmigung	kostenfrei
	635	Hausnummernzuteilung oder Änderung (gemäß Hausnummernsatzung) von Hausnummern auf Antrag	30 €

65		Vollzug des Telekommunikationsgesetzes (TKG)	
	650	Zustimmung zur Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien gem. § 127 TKG	30 bis 250 €
67		<b>Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung</b>	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
7		<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	
70		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
73		<b>Marktwesen (§ 69 GewO)</b>	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
75		<b>Bestattungswesen (Friedhof)</b>	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1.250 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €
76		<b>Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)</b>	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200 €
8		<b>Wasserversorgung</b>	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €